

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Mehrzweckhalle Istrup
(Nutzung nur durch Istruper Vereine, keine private oder
kommerzielle Vergabe möglich)

§ 1

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung finden Anwendung für die Nutzung der in der Trägerschaft der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) stehenden Mehrzweckhalle im Istrup, Detmolder Straße, 32825 Blomberg.

Hinsichtlich der Nutzung dieses Gebäudes gilt folgendes:

1. Die Mehrzweckhalle Istrup steht vorrangig für sportliche Zwecke zur Verfügung.
2. Die im Stadtgebiet Blomberg ansässigen und dem Kulturring bzw. Stadtsportverband angeschlossenen Vereine, Vereine des Ortsteils Istrup, die dem paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen sozialen Einrichtungen der Großgemeinde sowie im Rat vertretenen Parteien sind zur Nutzung berechtigt.
3. Die Stadt selbst hat uneingeschränktes bevorzugtes Nutzungsrecht (für eigene Veranstaltungen, deren Durchführung der Stadt obliegen).

§ 2

Die Überlassung der Räume erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Durch schriftlichen Vertrag wird das Verhältnis zwischen der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) einerseits und dem Benutzer andererseits geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschl. der Gebührenordnung sind Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Benutzer haftet für alle Schäden (Sach- und

Personenschäden), die der BIG durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Eine Haftung seitens der BIG ist ausgeschlossen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der BIG zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der BIG zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der BIG vorgenommen. Auf Verlangen der BIG ist der Benutzer verpflichtet eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber 1 Woche vor der Veranstaltung der BIG vorzulegen.

§ 4

1. Der Benutzer hat für Veranstaltungen mit gastronomischem Charakter rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen, insbesondere gaststättenrechtliche Erlaubnisse, einzuholen.
2. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 2 mit gastronomischem Charakter, bei denen Speisen und/oder Getränke über dem Selbstkostenpreis ausgegeben werden, ist ein konzessionierter Wirt aus dem Stadtgebiet Blomberg schriftlich nachzuweisen.
3. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 2 bei denen Speisen und/oder Getränke über dem Selbstkostenpreis ausgegeben werden, besteht die Möglichkeit der Selbstbewirtung, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass der durch die Veranstaltung erzielte Gewinn gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.

§ 5

Die von der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 6

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Die BIG übernimmt für dieses Gut keine Haftung.

§ 7

Die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) sowie deren Bedienstete und Beauftragte werden vom Benutzer von Ansprüchen jeder Art freigestellt, die von ihm oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

Der Benutzer verpflichtet sich zur Erstattung von Ersatzansprüchen Dritter, die der BIG dadurch entstehen, dass die benutzten Räumlichkeiten nicht vereinbarungsgemäß verlassen werden (z.B. durch Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen oder durch Verunreinigungen) und so die Zurverfügungstellung an den Folgenutzer nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 8

Die Mehrzweckhalle Istrup ist für eine Personenzahl von max. 350 Sitzplätzen (ohne dazugehörigen Tischen) oder max. 500 Stehplätzen ausgelegt.

Der Benutzer verpflichtet sich, Sorge dafür zu tragen, dass die maximale Personenzahl, entsprechend der vorgesehenen Nutzung, nicht überschritten wird.

Der Benutzer hat seine Gäste oder Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, dass sie nach Verlassen der Mehrzweckhalle, insbesondere während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türenschiagen usw.).

Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz vom 20.12.2007 in der Fassung vom 04.12.2012 tritt ab dem 01.05.2013 ein generelles Rauchverbot in allen Räumen des Gebäudes und bei allen Nutzungen in Kraft.

§ 9

1. Der Benutzer hat bis 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages nachstehende Arbeiten auszuführen:
 - a. Die benutzten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen sind gereinigt zu übergeben. Dies gilt auch für den Zugangs- und Außenbereich. Ferner sind Tische und Stühle – soweit genutzt- zu reinigen.
 - b. Die Benutzung von Einweggeschirr – gleich welcher Art – ist unzulässig. Leihgeschirr ist aus den Räumlichkeiten nach der Veranstaltung zu entfernen.

- c. Der Abfall ist in die hierfür bereitstehenden Abfuhrgefäße zu entleeren. Das gilt nicht für Glasflaschen. Diese sind vom Benutzer einem Altglascontainer zuzuführen.
2. Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Benutzer oder Reinigungskräfte der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG). Der Benutzer hat die entstehenden Reinigungskosten zu erstatten.

§ 10

Die Nutzungsgebühr ist eine Woche im Voraus auf das Konto der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) unter Angabe der im Vertrag angegebenen Kostenstelle 2012 zu entrichten. Falls die Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig auf dem Konto eingegangen ist, gilt die Zusage der Überlassung als nicht gegeben.

§ 11

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Istrup entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung wird die Nutzungsgebühr auf **32,00 EURO** festgesetzt.
2. Die Zahlung einer Nutzungsgebühr gilt nicht für § 1 Ziffer 1 bis 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung.
Sofern für Veranstaltungen jedoch Eintrittsgelder oder vergleichbare Entgelte (z.B. Verlosungen, Tombola, entgeltliches Büfett etc.) erhoben werden, haben auch die in § 1 Ziffer 2 aufgeführten Vereine und Gemeinschaften die Nutzungsgebühr gemäß § 11 Ziffer 1 zu entrichten.
3. Die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) kann eine Kautionsleistung bis zu 500,00 EURO verlangen.
4. Die Kosten in Höhe von 50,00 EURO für den Einsatz des technischen Bühnenvorstandes sowie des städt. sachkundigen Aufsichtspersonals trägt der Veranstalter.

§ 12

Der Benutzer hat die Verpflichtung, die Feuerwehrezufahrten freizuhalten und die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die Flure und Notausgänge sowie Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 13

Der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) bleibt vorbehalten, bestimmten Personen oder Personengruppen für bestimmte Veranstaltungen die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung zu stellen, wenn zu befürchten ist, dass am Gebäude oder der Inneneinrichtung Schäden entstehen können.

Ferner ist die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern.
- b. durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Als Verstoß gegen den Nutzungsvertrag sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Veranstalters über die Art und den geplanten Verlauf der Veranstaltung. Für diese Fälle behält sich die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) Schadensersatzansprüche vor.

§ 14

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 22.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.02.1007 außer Kraft.